



Öffentliche Bekanntmachung

**Planung für den Neubau eines Radweges im Zuge der L 859 von
Stollhammer Deich (K 197) – Eckwarden,
Str.-km 1,758 bis km 9,392, siehe dazugehörige Übersichtskarte**

**Duldung von vermessungstechnischen Vorarbeiten auf Grundstü-
cken gem. § 37 b Niedersächsisches Straßengesetzes (NStrG)**

Das Land Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg -, beabsichtigt den Bau eines Radweges zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig,

- in der Zeit vom **15.04.2019 bis zum 30.04.2020** beidseitig auf den Grundstücken entlang der L 859

vermessungstechnische Vorarbeiten

durchzuführen. Im Einzelnen kommen insbesondere folgende Handlungen in Betracht:

- Betreten von Grundstücken zur vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen bzw. deren Entfernung nach der Beendigung der Vermessungsarbeiten
- Setzen von Festpunkten
- Momentanes Aufhalten einer Nivellierlatte und/oder eines Messstabes zur Erfassung eines Messpunktes
- Betreten der Grundstücke zum Zwecke eines Feldvergleiches

Alle Grundeigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach § 37 b Niedersächsisches Straßengesetzes (NStrG) verpflichtet, diese Vorarbeiten zu dulden.

Hinweise:

1. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg – durchgeführt werden. Alle Beteiligten sind bemüht, ihre Aufgaben so sorgfältig wie möglich auszuführen. Sollten dennoch durch diese Vorarbeiten unmittelbare Vermögensnachteile entstehen, sieht das Gesetz eine Entschädigung vor.
2. Die Vorarbeiten dienen lediglich der Planung. Ob und wann der Radweg gebaut wird, wird ggf. in einem späteren Planfeststellungsverfahren entschieden. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann dann Einwendungen gegen den Plan ergeben.
3. Bei Rückfragen von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehenden vermessungstechnischen Vorarbeiten und die Duldungspflicht ist es möglich, sich direkt mit der

**Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
E-Mail-Adresse: Poststelle-OL@nlstbv.niedersachsen.de
Tel.-Nr.: 0441-2181-0
Fax-Nr.: 0441-2181-222**

in Verbindung zu setzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, Klage erheben.

Im Auftrage

